

1. Verwaltungskosten nach der Verwaltungskostenordnung Mdl

(Stand: 01.03.2004)

(Beträge in EURO)

1.1 Feiertagsrecht

- 1.1.1. Befreiung von Beschränkungen und Verboten nach § 14 des Hessischen Feiertagsgesetzes Festsetzung im Einzelfall
27,00 bis
.....825,00
- 1.1.2. Befreiung für den vollautomatischen Betrieb von mit Tankstellen verbundenen Portalwaschanlagen nach § 14, Abs. 2 275,00 bis
..... 1.100,00

1.2 Bestattungswesen

- 1.2.1 Erlaubnis zum Umbetten einer Leiche (§ 10 Abs. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen)27,00
- 1.2.2. Erteilung der Erlaubnis zur Überführung einer Leiche nach einem anderen Ort (§ 10 Abs. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen)27,00
- 1.2.3. Erteilung der Erlaubnis zur Feuerbestattung25,00

1.3. Einwohnermeldewesen

(Amtshandlungen nach dem Hessischen Meldegesetzes)

- 1.3.1 Melderegisterauskunft nach § 14 Abs. 3
- 1.3.1.1 bis 13 Einwohner je Einwohner8,00
- 1.3.1.2. 14 bis 50 Einwohner 115,00
- 1.3.1.3. 51 bis 100 Einwohner 168,00
- 1.3.1.4 über 100 Einwohner225,00
- 1.3.2 Melderegisterauskunft nach § 34 Abs. 1 und 2
- 1.3.2.1 soweit die Melderegisterauskunft über einzelne oder eine Vielzahl namentlich bezeichneter Einwohner erfolgt je Einwohner8,00
- 1.3.2.2 automatisierte Melderegisterauskunft über eine Vielzahl namentlich bezeichneter Einwohner nach § 34 Abs. 1 (Sammel- oder Stapelauskünfte auch aufgrund von Online-Anfragen je Einwohner5,00

- 1.3.3. Melderegisterauskunft, deren Erteilung einen größeren Verwaltungsaufwand erforderlich macht (insbesondere bei Rückgriff auf die nach § 11 Abs. 3 gesondert aufzubewahrenden Daten) je Einwohner55,00
- 1.3.4. Melderegisterauskunft, für die örtliche Ermittlungen erforderlich sind, zusätzlich zu Nr. 1.3.7. je Einwohner 170,00
- 1.3.5. Gruppenauskunft nach § 34 Abs. 3 und Melderegisterauskünfte über eine Personengruppe nach § 31 Abs. 1, S. 3
- 1.3.5.1 Auskunfterteilung je Auskunft Festsetzung
Datenübermittlung je Übermittlungim Einzelfall
..... 27,00 bis 550,00
- 1.3.5.2 neben der Gebühr nach Nr. 1.3.5.1.
sind die Kosten je Auskunft zu erstatten, die durch den Einsatz einer Datenverarbeitungsanlage entstehen in voller Höhe
- 1.3.6. Melderegisterauskünfte oder Datenermittlungen an den kirchlichen Suchdiensten, den internationalen Suchdiensten den Suchdienst des Deutschen und des Hessischen Roten Kreuzes, den Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V. oder an Einrichtungen, die wissenschaftlichen oder Unterrichts und Erziehungszwecken dienen und als gemeinnützig anerkannt sind, an sonstige Hilfsorganisationen oder Stiftungen, die im medizinischen oder sozialen Bereich kranken oder bedürftigen Menschen helfen, sowie an Institutionen der Tierpflege und Tierhilfegebührenfrei
- 1.3.7. Meldebescheinigung (z.B. Aufenthaltsbescheinigung, zusätzliche Meldebestätigung je Bescheinigung.....8,00
- 1.3.8.1 wenn die Erteilung größeren Verwaltungsaufwand verursacht (insbesondere bei Rückgriff auf die nach § 11 Abs. 3 gesondert aufzubewahrenden Daten) je Bescheinigung..... 55,00
- 1.3.8.2. amtliche Meldebestätigung nach § 17 Abs. 4gebührenfrei
- 1.4. **Personalausweiswesen**
- Amtshandlungen nach § 1 Abs. 2 des Gesetzes über Personalausweise)
- 1.4.1 Ausstellung eines vorläufigen Personalausweises 11,00
- 1.4.2. Ausstellung eines vorläufigen Personalausweises die wegen Namensänderung im Zusammenhang mit einer Eheschließung erforderlich wird 9,00
- 1.4.3 Ausstellung eines fälschungssicheren maschinenlesbaren vorläufigen Personalausweises 15,00

- 1.4.4 Ausstellung eines fälschungssicheren maschinenlesbaren vorläufigen Personalausweises, die wegen Namensänderung im Zusammenhang mit einer Eheschließung erforderlich wird 13,00
- 1.4.5 Neuausstellung eines Personalausweises, wenn der bisherige Personalausweis verloren gegangen oder aus anderen Gründen als durch Ablauf der Gültigkeitsdauer ungültig geworden ist. 13,00
- 1.4.6 Neuausstellung eines Personalausweises, die wegen Namensänderung im Zusammenhang mit einer Eheschließung erforderlich wird 11,00

1.5. **Lotterien und Auspielungen, Sammlungen**

- 1.5.1 Genehmigung einer Lotterie oder Auspielung (§ 1 der Lotterieordnung) 2,5 v.T. des Spielkapitals
mindestens 100,00
- 1.5.2. Änderung der Genehmigung zur Durchführung einer Lotterie oder Auspielung bei gleichbleibendem Spielkapital 1,25 v.T. des Spielkapitals
mindestens 50,00
- 1.5.3. bei Erhöhung des Spielkapitals 2,5 v.T. des erhöhten
Spielkapitals
mindestens 100,00

Von einer Gebührenerhebung ist abzusehen, wenn die Lotterien und Auspielungen ausschließlich gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienen und ihre technische Durchführung nicht einem gewerblich Unternehmen übertragen wird.

- 1.5.4. Erteilung einer Sammlungserlaubnis nach § 1 des Hessischen Sammlungsgesetzes Festsetzung im Einzelfall 55,00 bis 220,00

Von einer Gebührenerhebung ist abzusehen, wenn die Sammlungen gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienen und ihre technische Durchführung nicht einem gewerblichen Unternehmen übertragen wird.

1.6 **Sperrzeit**

- 1.6.1. Aufhebung der Sperrzeit für einzelne Schank- und Speisewirtschaften sowie öffentliche Vergnügungsstätten (§ 4 der SperrzeitVO) Festsetzung im Einzelfall 27,00 bis 1.650,00
- 1.6.2. Vorverlegung des Beginns oder Hinausschieben des Endes der Sperrzeit für eine Schank- und Speisewirtschaft oder eine öffentliche Vergnügungsstätte (§ 4 der SperrzeitVO je Anordnung) 112,00
- 1.6.3. Festsetzung allgemeiner Ausnahmen (§ 3 der SperrzeitVO) gebührenfrei

1.7 **Lärmverordnung**

- 1.7.1 Ausnahme nach § 9 Abs. 3 (für private Zwecke) 100,00

1.7.2 Ausnahme nach § 9 Abs. 3 (für gewerbliche Zwecke)..... 1.000,00

1.8 Fundrecht

1.8.1 Aufbewahrung einer Fundsache (§ 967 BGB).....6,00

1.9 Gefahrenabwehrverordnung gefährliche Hunde

1.9.1. Erlaubnis zum Halten eines gefährlichen Hundes
nach § 3 Abs. 1 und 2 Satz 2 (für 2 oder 4 Jahre)..... 137,00 bis 275,00

1.9.2. Vorläufige Erlaubnis zum Halten eines Hundes
nach § 3 Abs. 2 Satz 1..... 55,00 bis 110,00

1.9.3 Verlängerung einer Erlaubnis zum Halten eines gefährlichen
Hundes in den Fällen des § 3 Abs. 1 und 2 Satz 2 82,00 bis 165,00

1.9.4 Erlaubnis zum Ausbilden von Hunden zu
Schutzzwecken nach § 11 Abs. 2 55,00 bis 165,00

2.1 Amtshandlungen nach dem H S O G

Unmittelbare Ausführung einer Maßnahme nach § 8
bei einem Zeitaufwand

2.1.1. bis zu 1 Stunde je Einzelfall.....60,00

2.1.2. über 1 Stundenach Zeitaufwand

Sicherstellung nach § 40 bei einem Zeitaufwand

2.1.3. bis zu ¼ Stundegebührenfrei

2.1.4. über ¼ Stunde bis zu 1 Stunde im Einzelfall..... 60,00

2.1.5. über 1 Stundenach Zeitaufwand

Verwahrung sichergestellter Gegenstände

2.1.6. Krafträder3,30
..... je Tag, mind. 16,00

2.1.7. Kfz. bis 7,5 t6,60
..... je Tag mind. 16,00

2.1.8. Kfz. über 7,5 t11,00
..... je Tag, mind. 16,00

2.1.9. sonstige Gegenstände0,60
..... je Tag, mind. 16,00

Ersatzvornahme nach § 49 bei einem Zeitaufwand

2.1.10	bis zu 1 Stunde	je Einzelfall.....	60,00
2.1.11.	über 1 Stundenach Zeitaufwand	

2. Verwaltungskosten nach der Verwaltungskostenordnung MWVL ¹

3.1.	Gewerbe	
3.1.1.	Empfangsbescheinigung für die Anzeige einer Gewerbean-, ab- oder Ummeldung (§ 15 (1) GewO)	22,00 EURO
3.1.2.	Bescheinigung über die Ausübung eines Gewerbes	5,00 EURO
3.1.3.	Auskunft aus dem Gewerberegister (ohne örtl. Ermittlungen) jeweils	22,00 EURO
	(mit örtl. Ermittlungen) jeweils	33,00 EURO
	über einen bestimmbaren Personenkreis, Gruppenauskunft je Person	10,00 EURO
	mindestens	75,00 EURO
3.1.4.	Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Schaustellung von Personen	1.000,00 EURO
3.1.5.	Erlaubnis f. einmalige Vorführungen nach Ziff. 3.1.4	120,00 EURO
3.1.6.	Erlaubnis zum Aufstellen von Spielgeräten	1.300,00 EURO
3.1.7.	Bestätigung der Geeignetheit des Aufstellungsortes	80,00 EURO
3.1.8.	Erlaubnis zur Veranstaltung eines anderen Spiels mit Gewinnmöglichkeit	1.300,00 EURO
3.1.9.	Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens	3.400,00 EURO
3.1.10.	Erlaubnis zum Betrieb des Geschäftes eines Pfandleihers oder Pfandvermittlers	1.100,00 EURO
3.1.11.	Erlaubnis zum Betrieb eines Bewachungsgewerbes	1.300,00 EURO
3.1.12.	Erlaubnis zur Versteigerung fremder beweglicher Sachen, fremder Grundstücke oder fremder Rechte	1.600,00 EURO
3.1.13.	Festsetzung eines Wochen- Spezial- oder Jahrmarktes für gewerbliche Veranstalter der einmalig stattfindet	700,00 EURO
	der mehrmalig oder ständig stattfinden soll	4.500,00 EURO
3.1.14.	Festsetzung einer Ausstellung für gewerbliche Veranstalter die einmalig stattfindet	1.000,00 EURO
	die mehrmalig oder ständig stattfinden soll	7.000,00 EURO

¹ in der Fassung vom 23.06.2004, in Kraft getreten am 01.07.2004

3.1.15. Änderung und Aufhebung einer Festsetzung
für gewerbliche Veranstalter 150,00 EURO

3.1.16.	Ausstellung oder Verlängerung einer Reisegewerbekarte	
	- für 3 Jahre	150,00 EURO
	- für 5 Jahre	250,00 EURO
	- unbefristet.....	550,00 EURO
3.1.17.	Zweitschrift einer Reisegewerbekarte	45,00 EURO
3.1.18.	Nachträge in der Reisegewerbekarte.....	80,00 EURO
3.1.19	Legitimationskarte.....	100,00 EURO
3.1.20.	Entgegennahme der Anzeige über eine Tätigkeit, die einer Reisegewerbekarte nicht bedarf, und Ausstellung der Empfangsbescheinigung	22,00 EURO
3.1.21	Erlaubnis zum Feilbieten von Waren gelegentlich der Veranstaltung von Messe, Ausstellungen, öffentl. Festen oder aus bes. Anlass und Ausnahme von dem Erfordernis der Reisegewerbekarte für bes. Veranstaltungen	140,00 EURO
3.1.22.	Erlaubnis zur Veranstaltung eines anderen Spieles im Reisegewerbe	220,00 EURO
3.1.23.	Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle im Reisegewerbe.....	320,00 EURO
3.1.24.	Entgegennahme der Anzeige eines Wanderlages	250,00 EURO
	bis zu 3 Stunden Dauer	20,00 EURO
3.2.	Gaststätten	
3.2.1.	Erlaubnis zum Betrieb einer Schank- und Speisegaststätte	Grundgebühr 500,00 EURO zuzüglich 7,50 EURO
	je qm Schank -und Speiseraumfläche inkl. konzess. Freiflächen	max. 20.000,00 EURO
3.2.2.	Erlaubnis zum Betrieb eines Beherbergungsbetriebes.....	Grundgebühr 500,00 EURO pro Bett. zuzüglich 40,00 EURO max. 20.000,00 EURO
3.2.3.	Erlaubnis zum Betrieb einer Diskothek oder eines Tanzlokals.....	Grundgebühr 1.800,00 EURO zzügl. 15,00 EURO
	je qm Nutzfläche (Schank- u. evtl. Speiseraumfläche, Tanzfläche) incl. konzess. Freifläche	max. 20.000,00 EURO
3.2.4.	Vorläufige Erlaubnis.....	10 % v. Ziffer 3.2.1 bis Ziffer 3.2.3.

3.2.5.	Stellvertretererlaubnis	50 % v. Ziffer 3.2.1. bis Ziffer 3.2.3. max. 5.200,00 EURO
3.2.6.	Vorl. Stellvertretererlaubnis	10 % v. Ziffer 3.2.5.
3.2.7.	Gestattungen	pro Tag 25,00 EURO bis 1.600,00 EURO
3.2.8.	Änderung einer Gaststättenerlaubnis - mit Erweiterung	Grundgebühr 150,00 EURO zzügl. 7,50 EURO je qm Nutzfläche - ohne Erweiterung
3.2.9.	Bewilligung von Fristverlängerungen (§§ 8, 9 und 24 Abs. 1 GastG)	10 % von Ziffer 3.2.1 bis Ziffer 3.2.3.
3.2.10.	Bewilligung von Fristverlängerungen (§ 11 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 GastG)	10 % von Ziffer 3.2.1. bis Ziffer 3.2.3. max. 900,00 EURO
3.2.11.	Verbot des Ausschanks alkoholischer Getränke	35,00 EURO
3.3.	Straßenverkehr (Amtshandlungen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz)	
3.3.1	Zuteilung einer Plakette (§ 40 c Abs. 2 Bim SchG)	4,00 EURO
3.3.2.	Erteilung oder Versagung einer Ausnahme (§ 40 e BImSchG) für das erste Fahrzeug	13,65 EURO für jedes weitere Kraftfahrzeug
4.1.	Straßenverkehrsordnung	
4.1.1.	Anordnung gem. § 45 Abs. 6 StVO - bis 1 Woche Dauer	13,00 EURO 50,00 EURO 100,00 EURO 150,00 EURO
4.1.2.	Bei Verlängerungen gelten die gleichen Gebührensätze	
4.1.3.	bei besonderem Aufwand	zusätzlich nach Aufwand

	gem. AllgVwKostO
Ortstermine u. Kontrollen)	
4.1.4. Daueranordnung..... ¼ Jahr	180,00 EURO
4.1.5. Ausnahmegenehmigung, Baugerüst, Container u.a. gem. § 46 Abs. 1 Nr. 8 StVO	
- mit Beeinträchtigung der Fahrbahn.....	wie Ziffer 3.1.1 bis 3.1.3.
- ohne Beeinträchtigung der Fahrbahn.....	½ der Gebühr von Ziffer 3.1.1. bis 3.1.2
4.1.6. Dauererlaubnis für das Abstellen von Containern 1 Jahr.....	180,00 EURO
4.1.7. Erteilung von Ausnahmegenehmigungen gem. § 46 Abs. 1 Nr. 5 b StVO (Gurtbefreiung/Helmbefreiung einschl. Kindersicherung).....	gebührenfrei
4.1.8. Erteilung von Ausnahmegenehmigungen für Schwerbehinderte gem. § 46 Abs. 1 Nr. 3.....	gebührenfrei
4.1.9. Ausnahme von Halt- und Parkverboten (einschl. Befreiung von Parkscheibe) gem. § 46 Abs. 1 Nr. 3	
- bis 1 Monat generell	15,00 EURO
- 1 Jahr gewerbl. Nutzung.....	200,00 EURO
- 1 Jahr priv. Nutzung.....	100,00 EURO
4.1.10. Ausnahmegenehmigung zur Benutzung eines gesperrten Weges gem. § 46 Abs. 1 Nr. 1	
- bis 1 Monat generell	10,00 EURO
- 1 Jahr gewerbl. Nutzung.....	100,00 EURO
- 1 Jahr priv. Nutzung.....	50,00 EURO
4.1.11. Ausnahmegenehmigung für Straßenhandel (Speiseeis u.a.) gem. § 46 Abs. 1 Nr. 9	
- je Monat.....	15,00 EURO
- 1 Jahr	150,00 EURO
4.1.12. Lautsprechererlaubnis gem. § 46 Abs. 1 Nr. 9 pro Tag.....	10,00 EURO
4.1.13. Sonstige Ausnahmen nach § 46 Abs. 1 Nr. 11 StVO.....	wie Ziffer 3.1.10.
4.1.14. Erlaubnis nach § 29 StVO	

	- Umzüge (Karneval, Kerb. etc.).....	10,00 EURO
	- Radsportliche Veranstaltungen.....	20,00 EURO
	- Motorsportliche Veranstaltungen	150,00 EURO
	- Straßenfeste	10,00 EURO
4.1.15.	Genehmigung zum gebührenfreien Parken auf Parkplätzen mit Parkscheinautomaten	
	- ortsansässige Handwerksbetriebe je Bescheinigung 1 Jahr	25,00 EURO
4.1.16	Ortskundeprüfung gem. § 48 (4) Nr. 7 der Fahrerlaubnisverordnung.....	50,00 EURO
5.1.1.	Genehmigung f.d. Ausführung	f.d. 1. Fz. 125,00 EURO f. jed. weit. Fz. i. selben Vf. 35,00 EURO
451.2.	Genehmigung f.d. Ausführung von Verkehr mit Mietwagen	f.d. 1. Fz. 50,00 EURO f. jed. weit. Fz. i. selben Vf. 25,00 EURO
5.1.3.	Genehmigung f.d. Ausführung von Verkehr mit Mietomnibussen	f.d. 1. Fz. 75,00 EURO f. jed. weit. Fz. i. selben Vf. 40,00 EURO
5.1.4.	Austausch von Kraftfahrzeugen	10,00 EURO
5.1.5.	Genehmigung einer Erweiterung oder einer wesentl. Änderung des Unternehmens	150,00 EURO
5.1.6.	Genehmigung einer Übertragung der Rechte u. Pflichten auf einen anderen.....	125,00 EURO
5.1.7.	Genehmigung einer Übertragung der Betriebsführung auf einen anderen	125,00 EURO
5.1.8.	Berichtigung der Genehmigungs- urkunde soweit noch nicht erfasst.....	10,00 EURO

Die Verwaltungskosten nach den Verwaltungskostenanordnungen verschiedener Hessischer Ministerien wurden durch den Gemeindevorstand in seiner Sitzung am 27.11.2001 unter Tagesordnungspunkt 21 beschlossen.

Die Neufestsetzung dieser Verwaltungskosten und Gebühren tritt zum 01. Januar 2002 in Kraft.